
Reglement über den Fonds Kantonaler Lehrmittelverlag

Vom 30. Mai 2023 (Stand 1. Juli 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (RB [3.2111](#)) und Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Fonds Kantonaler Lehrmittelverlag

¹ Es wird ein Fonds Kantonaler Lehrmittelverlag nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (RB [3.2111](#)) geführt.

² Der Fonds wird geäuftet durch Erträge aus dem Betrieb des kantonalen Lehrmittelverlags, durch den Verkauf von Rechten an Lehrmitteln, durch Schenkungen, Vermächtnissen und andere Zuwendungen Dritter sowie durch die Zinsen des Fondsvermögens.

³ Weitere Zuweisungen richten sich nach den finanzrechtlichen Bestimmungen der Verfassung des Kantons Uri.

Artikel 2 Zweckbindung

¹ Die zugewendeten finanziellen Mittel des Fonds sind zweckgebunden zur Erstellung und Weiterentwicklung von kantonalen Lehrmitteln einzusetzen.

Artikel 3 Zuständigkeit

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel.

Artikel 4 Auflösung

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Auflösung. Er bestimmt über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Kapitals.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.05.2023	01.07.2023	Erlass	Erstfassung	AB 16.06.2023

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.05.2023	01.07.2023	Erstfassung	AB 16.06.2023